



Beschlussvorlage Schulverwaltungs- und Kulturamt Tagesordnungspunkt: 5		Drucksachen-Nr.: 2006-11/1101 Status: öffentlich Datum: 28.03.2011		
Termin	Beratungsfolge:	Abstimmungsergebnis		
		Ja	Nein	Enthalt.
06.04.2011	Schulausschuss			
04.05.2011	Kreisausschuss			
22.06.2011	Kreistag			

Bezeichnung:

Weiterentwicklung der Schulstruktur im Landkreis Rotenburg (Wümme)

Sachverhalt:

In seiner Sitzung am 16.12.2010 hat der Kreistag einstimmig folgenden Grundsatzbeschluss zur Weiterentwicklung der Schulstruktur im Landkreis Rotenburg (Wümme) gefasst:

1. Alle bestehenden Schulstandorte weiterführender Schulen im Landkreis sollen langfristig erhalten bleiben.
2. Der Landkreis unterstützt die Umwandlung bestehender Schulen in Oberschulen und die Errichtung von Gesamtschulen, wo die örtlichen Schulträger dies wollen.
3. Sollte die Errichtung einer Schulform einer [gemeindeübergreifenden] Elternbefragung bedürfen, sind die Samt- und Einheitsgemeinden, in deren Gebiet die Befragung stattfinden soll, im Kreisschulausschuss anzuhören. Anschließend entscheidet der Kreistag im Einzelfall über Standort(e) und Befragungsgebiet.
4. Die Gymnasien bleiben unangetastet.
5. Die Außenstelle des Ratsgymnasiums in Visselhövede soll als gymnasialer Zweig an eine Oberschule in Trägerschaft der Stadt Visselhövede angegliedert werden, hilfsweise wird eine übergangsweise Genehmigungsverlängerung für die Außenstelle angestrebt.

Mit dem am 15.03.2011 vom Niedersächsischen Landtag verabschiedeten Gesetz zur Neuordnung der Schulstruktur in Niedersachsen (veröffentlicht am 24.03.2011) ist nunmehr die Oberschule als neue Schulform im Niedersächsischen Schulgesetz (NSchG) verankert worden. Die entsprechenden Gesetzesänderungen sowie die Voraussetzungen für die Errichtung von Oberschulen sind in den „Hinweisen des MK für die kommunalen Schulträger“ zusammengefasst, die als **Anlage 1** beigefügt sind. Weiteren Aufschluss über die zukünftige Schulstruktur in Niedersachsen unter Einbeziehung der neuen Schulform gibt eine als **Anlage 2** beigefügte Präsentation des MK.

Als mögliche Organisationsformen der neuen allgemein bildenden Schulform Oberschule sieht das NSchG

- eine Oberschule ohne gymnasiales Angebot und
- eine um ein gymnasiales Angebot erweiterte Oberschule vor.

Nach der Niedersächsischen Verordnung für die Schulorganisation (SchOrgVO) ist zum Nachweis des Bedürfnisses für die Errichtung einer Oberschule ohne gymnasiales Angebot eine Mindestschülerzahl von 48 pro Jahrgang für einen Zeitraum von zehn Jahren nachzuweisen (zwei Züge zu je 24 Schülern); für die Erweiterung um ein gymnasiales Angebot sind zusätzlich 27 Gymnasialschüler erforderlich (insgesamt also 75 Schüler).

Sofern bereits bestehende organisatorisch zusammengefasste Haupt- und Realschulen in eine Oberschule ohne gymnasiales Angebot umgewandelt werden sollen, ist eine - bis zum 31.07.2015 befristete - Ausnahmeregelung geschaffen worden, wonach die Mindestschülerzahl unterschritten werden darf. Im Ergebnis wird damit allen gemeindlichen Trägern von zusammengefassten Haupt- und Realschulen die Errichtung einer Oberschule ermöglicht - auch in Fällen, in denen nach heutigem Erkenntnisstand nicht davon ausgegangen werden kann, dass die Mindestschülerzahl von 48 auf volle zehn Jahre erreicht werden.

Ausnahmeregelungen für die Erweiterung einer Oberschule um ein gymnasiales Angebot sind dagegen nicht ausdrücklich vorgesehen. Hier ist daher für die kommenden zehn Schuljahre eine Gesamtschülerzahl von mindestens 75 (Gymnasialschüler 27) nachzuweisen (siehe auch die Tabelle auf Seite 3 der Anlage 1).

In der **Anlage 3** sind verschiedene Übersichten über die voraussichtliche Entwicklung der Jahrgangsstärken in Klasse 5 im Landkreis Rotenburg (Wümme) in den nächsten zehn Jahren beigefügt:

Tabelle 1 zeigt das Schülerpotenzial für eine **Oberschule ohne gymnasiales Angebot** im Einzugsbereich der gemeindlichen Schulträger. Hierbei wurde die für die einzelnen Bereiche ermittelte durchschnittliche gymnasiale Übergangsquote der letzten sieben Jahre zugrunde gelegt.

Tabelle 2 zeigt das mögliche Schülerpotenzial für die Errichtung einer **um ein gymnasiales Angebot erweiterten Oberschule**. Für diese Betrachtung wurde eine Erhöhung der jeweiligen Gymnasialquote um 10 %, mindestens jedoch auf den kreisweiten Durchschnittswert von 38,9 % zugrunde gelegt. Darüber hinaus wurde ein Anteil von Gymnasialschülern angenommen, der auch bei Errichtung einer Oberschule mit Gymnasialangebot weiterhin direkt das Gymnasium besuchen würde. Dieser Wert ist spekulativ und lässt sich letztendlich nur durch eine Elternbefragung feststellen.

Tabelle 3 zeigt das mögliche Schülerpotential für die Errichtung einer **IGS**. Hierbei wurden (wie in Tabelle 2) erhöhte Gymnasialquoten sowie ein Anteil direkter Gymnasialschüler angenommen.

Tabelle 4 zeigt die künftige Entwicklung der Schülerzahlen an den **bereits bestehenden Standorten mit gymnasialem Angebot**. Diese Prognose wurde auf der Grundlage der durchschnittlichen Gymnasialquoten der letzten sieben Jahre erstellt und zeigt, wie sich der in den kommenden zehn Jahren zu erwartende Rückgang der Schülerzahlen in etwa auf die derzeit bestehenden Standorte auswirken wird. Die Konkurrenz durch mögliche neue Oberschulgymnasialzweige oder Gesamtschulen ist hierbei noch nicht berücksichtigt.

Der als **Anlage 4** beigefügten Übersicht ist die derzeitige Beschlusslage bzw. der Planungsstand der gemeindlichen Schulträger im Landkreis Rotenburg (Wümme) zur Frage der Weiterentwicklung des jeweiligen Schulstandorts zu entnehmen.

Nach den Hinweisen des MK wird für (genehmigungsfähige) Anträge, die bis 31.05.2011 gestellt werden, eine Entscheidung und Umsetzung durch die Landesschulbehörde bereits zum Schuljahresbeginn 2011/2012 in Aussicht gestellt.

Entsprechend einem Erlass des MK vom 28.02.2011 sollen die gemeindlichen Schulträger nunmehr doch berechtigt sein, selbst einen Antrag auf Errichtung einer Oberschule zu stellen. Hierbei hätten sie dann folgende Beschlüsse zu fassen und Anträge bei der Landesschulbehörde (über den Landkreis) zu stellen:

- a) Übertragung der Schulträgerschaft für die Schulform Oberschule gemäß § 102 Abs. 3 NSchG,
- b) Aufhebung der bisher geführten Haupt- und Realschule gemäß § 106 Abs. 1 NSchG,
- c) Errichtung einer Oberschule gemäß § 106 Abs. 3 NSchG, ggf. unter Erweiterung um ein gymnasiales Angebot,
- d) ggf. separat die Errichtung einer Ganztagschule.

Der Landkreis müsste zu diesen Anträgen folgende Stellungnahmen abgeben:

- zur Übertragung der Schulträgerschaft (gemäß § 102 Abs. 4 NSchG),
- zur Errichtung eines gymnasialen Angebotes an der geplanten Oberschule. (Hier ist gemäß § 106 Abs. 3 Satz 3 NSchG die ausdrückliche Zustimmung des Landkreises erforderlich.)

Im Landkreis Rotenburg (Wümme) ist den gemeindlichen Schulträgern die Schulträgerschaft für Haupt- und Realschulen, Kooperativen Gesamtschulen sowie - im Ausnahmefall Sottrum - auch für ein Gymnasium auf Antrag übertragen. Von daher wird - dementsprechend - auch einer Übertragung der Schulträgerschaft für die neue Schulform Oberschule grundsätzlich zuzustimmen sein.

Mit der Gemeinde Gnarrenburg, den Samtgemeinden Selsingen und Zeven sowie der Stadt Visselhövede streben derzeit vier gemeindliche Schulträger die Errichtung einer um ein gymnasiales Angebot erweiterten Oberschule an.

Im Rahmen der Antragstellung bei der Landesschulbehörde haben diese vier Schulträger zum Nachweis des Bedürfnisses für die Erweiterung der Oberschule um einen Gymnasialzweig - begrenzt auf ihren Bereich - eine Befragung von Grundschülern durchgeführt. Die Fragebögen und die Elterninformation wurden hierbei mit der Landesschulbehörde abgestimmt. Zum Zeitpunkt der Einladung für die Sitzung des Schulausschusses lagen noch keine Auswertungen vor.

Unabhängig davon, ob es den Schulträgern im Antragsverfahren gelingen wird, der Landesschulbehörde gegenüber die erforderliche Mindestschülerzahl von 75 (einschließlich 27 Gymnasialschüler) plausibel darzulegen, ist die Zustimmung des Landkreises zur Einführung eines solchen - zusätzlichen - Gymnasialstandorts Voraussetzung für die Genehmigung.

In diesem Zusammenhang ist auf die in Tabelle 4 der Anlage 3 dargestellte Prognose der Entwicklung der Jahrgangsstärken in Klasse 5 an den bestehenden Standorten mit gymnasialer Beschulung im Landkreis hinzuweisen. Hiernach werden die Schülerzahlen an diesen Standorten bis zum Schuljahr 2010/21 auch ohne zusätzliche gymnasiale Angebote signifikant zurückgehen.

Da die oben genannte Antragsfrist vor der nächsten Kreistagssitzung abläuft, ist beabsichtigt, entsprechend der Beschlussempfehlung des Schulausschusses die notwendigen Stellungnahmen an die Landesschulbehörde per Eilentscheidung zu beschließen.

IGS im Südkreis

Gemäß § 4 Abs 1 der SchOrgVO werden für neue Gesamtschulen weiterhin fünf Züge pro Jahrgang gefordert. Durch das Gesetz zur Neuordnung der Schulstruktur in Niedersachsen wurde die Mindestschülerzahl pro Zug allerdings von 26 auf 24 gesenkt, so dass nunmehr der Nachweis einer Gesamtschülerzahl von 120 pro Jahrgang Voraussetzung für die Genehmigung einer IGS ist.

Auch hier ist gemäß § 6 Abs 1 SchOrgVO eine Prognose der Schülerzahlen für mindestens zehn Jahre zugrunde zu legen.

Aus der Anlage 3 - Tabelle 3 - ist ersichtlich, dass die Vorgaben für die Genehmigung einer IGS

am Standort Bothel nur mit Schülern aus dem Bereich der Samtgemeinde nicht erfüllt werden können. Weder die erforderliche 5-Zügigkeit noch eine 4-Zügigkeit wird in den 10 Folgejahren erreicht. In den letzten 3 Jahren des Prognosezeitraums wird selbst eine 3-Zügigkeit nicht mehr erreicht. Zur Feststellung eines Bedürfnisses für die Errichtung einer IGS am Standort Bothel wäre damit eine Elternbefragung auch in den angrenzenden Gemeinden erforderlich. Diese gemeindeübergreifende Befragung wäre vom Landkreis durchzuführen. Die Errichtung einer IGS wäre frühestens zum Schuljahr 2012/13 möglich, da die - verkürzte - Antragsfrist 31.05. zum Schuljahresbeginn 2011/12 nur für die Errichtung von Oberschulen gilt.

Was die Ermittlung des Bedürfnisses für die Errichtung einer IGS im Südkreis betrifft, ist nunmehr zu beschließen,

- für welche Standorte (sofern neben der Samtgemeinde Bothel auch die Stadt Rotenburg, entsprechend ihrer derzeit noch bestehenden Beschlusslage, eine IGS errichten möchte) im Südkreis eine Bedürfnisfeststellung / Elternbefragung erfolgen und
- im Bereich welcher Gemeinden die Befragung durchgeführt werden soll.

Die Befragung könnte dann im Anschluss an die Sommerferien durchgeführt werden, um so auch die neue Klasse 1 zu erreichen. Alternativ könnte der Schulausschuss angesichts der deutlich zurückgehenden Schülerzahlen selbstverständlich auch empfehlen, auf eine Elternbefragung zu verzichten.

Entsprechend dem eingangs zitierten Beschluss des Kreistags sind die Samt- und Einheitsgemeinden, in deren Gebiet eine Elternbefragung stattfinden soll, im Kreisschulausschuss anzuhören. Aus diesem Grunde sind die Hauptverwaltungsbeamten zur Sitzung eingeladen und sollen Gelegenheit zu einer Stellungnahme erhalten.

Beschlussvorschlag:

- a) Der Übertragung der Schulträgerschaft für die Schulform Oberschule wird zugestimmt, soweit die örtlichen Schulträger eine Übertragung bei der Landesschulbehörde beantragen bzw. bereits beantragt haben.
- b) Der Erweiterung einer Oberschule in gemeindlicher Trägerschaft um ein gymnasiales Angebot wird zugestimmt, soweit die örtlichen Schulträger eine solche Erweiterung bei der Landesschulbehörde beantragen bzw. bereits beantragt haben und die Landesschulbehörde eine grundsätzliche Genehmigungsfähigkeit feststellt.
- c) Zur Ermittlung des Bedürfnisses für eine Integrierte Gesamtschule am Standort ... wird eine Elternbefragung im Gebiet der Gemeinden ... durchgeführt / nicht durchgeführt.

Luttmann